

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000638/2026
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Sophie Wilmès (Renew), Benoit Cassart (Renew), Olivier Chastel (Renew), Nikola Minchev (Renew), Lucia Yar (Renew), Anna Stürgh (Renew), Helmut Brandstätter (Renew), Marjan Šarec (Renew), Hilde Vautmans (Renew)

Betrifft: Entschädigungen im Zugverkehr

Seit dem 7. Juni 2023 gelten geänderte Rechte für europäische Bahnreisende, sodass sie nun Anspruch auf bestimmte Verbraucherrechte haben, insbesondere bei verspäteten oder ausgefallenen grenzüberschreitenden Zügen. So können Fahrgäste bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Fahrpreises verlangen. Bei größeren Verspätungen beträgt die Entschädigung 50 % des Fahrpreises.

Ist ein Zug verspätet oder fällt er aus, haben die Fahrgäste zudem Anspruch auf bestimmte Leistungen: Verpflegung und Getränke, bei Bedarf Unterkunft usw.

Es scheint jedoch, dass die Fahrgäste je nach Land oder Betreiber bei derselben Verspätung oder bei einem Zugausfall sehr unterschiedliche Erfahrungen machen, was der Klarheit und Verständlichkeit des EU-Rechts zuwiderläuft.

1. Erwägt die Kommission die Einführung eines standardisierten EU-weiten Verfahrens für die Einreichung von Entschädigungsanträgen?
2. Wie steht die Kommission zur Einrichtung eines einheitlichen digitalen Portals für Bahnreisende in der EU?
3. Liegen der Kommission Daten über die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Ausgleichsleistungen je Mitgliedstaat vor, und was sind die häufigsten Gründe für einen Negativbescheid?

Eingang: 13.2.2026